
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Grund & Boden Geotechnik GmbH – B2B**1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen**

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber (AG) in seiner Eigenschaft als Unternehmer und der Fa. Grund & Boden Geotechnik GmbH als Auftragnehmer (AN).
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des AG gelten nur, wenn sie vom AN ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Der AN weist darauf hin, dass diese AGB im Internet auf der Webseite <https://www.gub-geotechnik.at/downloads/> abrufbar sind.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des AN sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des AN Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Sofern nicht der Vertrag durch beiderseitiges Unterfertigen einer Urkunde zustande kommt, nimmt der AN Angebote des AG durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Erbringung der Leistung oder durch Lieferung des Leistungsgegenstandes an.
- c) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- d) Der AN kann zur Vertragserfüllung auch andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des AN Aufträge erteilen.

4.) Leistungsfristen und -termine

- a) Leistungsfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Der AN hat die Leistungen ansonsten innerhalb angemessener Frist zu erbringen.
- b) Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Sphäre des AN zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen angemessen verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Dasselbe gilt bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen.

Wird die Leistung nicht binnen 1 Jahr ab Vertragsschließung vom AG abgerufen, ist der AN berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag unter Nachfristsetzung von 14 Tagen zurückzutreten. Erfolgt die Vertragserfüllung später als 1 Jahr nach Abschluss des Vertrages ist der AN berechtigt, die Preise entsprechend dem von der Statistik Austria verlautbarten „Baupreisindex Hochbau gesamt“ anzupassen. Ausgangsbasis für die Berechnung ist der Tag des Vertragsabschlusses.

- c) Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom AG zu tragen, wenn die die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Sphäre zuzurechnen sind.
- d) Unterbleibt, außer im Falle eines berechtigten Rücktrittes vom Vertrag durch den AG, über Wunsch des AG die Ausführung der beauftragten Leistungen ganz oder zum Teil, stehen dem AN die Ansprüche gem. § 1168 ABGB zu, wobei die ersparten Aufwendungen des AN mit 50 % der aliquoten Auftragssumme pauschaliert werden.

5.) Gewährleistung

- a) Gewährleistungsansprüche können nur erhoben werden, wenn die Mängelrüge ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage nach Erkennbarkeit des Mangels erfolgt.
- b) Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom AN innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Der AG hat auch in den ersten sechs Monaten ab Übergabe des Werkes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen. § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.
- d) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

6.) Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

- a) Der AN hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartender Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- b) Hat der AN in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem AG schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
 - bei Personenschäden ohne Begrenzung,
 - in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;
 - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen.
- c) Der AN haftet dem AG für Schäden, die grob fahrlässig zugefügt wurden, sofern es sich nicht um Personenschäden oder um Schäden an Sachen handelt, die der AN zur Bearbeitung übernommen hat, bis zur 3-fachen Summe analog zu 6.b.).
- d) Der AG hat dem AN jeglichen Grad des Verschuldens nachzuweisen.

Jegliche Haftung für Schäden, die aufgrund von fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungsgegenstandes entstehen, ist ausgeschlossen.
- e) Schadenersatzforderungen verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, längstens aber 7 Jahre nach Übergabe des Werkes.

7.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des AN mit einer Leistung ist ein Rücktritt des AG erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen. Verzug mit geringfügigen oder unwesentlichen (Teil-)Leistungen berechtigt den AG nicht zum Rücktritt.
- c) Bei Verzug des AG bei einer Teilleistung, einer Zahlung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch den AN unmöglich macht oder erheblich behindert, ist der AN erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.

Ist der AN zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieser den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar unter Abzug der ersparten Aufwendungen des AN, die mit 50 % der aliquoten Auftragssumme pauschaliert werden.

8.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom AG zu bezahlen.
- c) Wird der AN ohne vorheriges Angebot mit Leistungen beauftragt, so steht dem AN ein angemessenes Entgelt zu. Stellt sich während der Auftragsausführung heraus, dass auch Leistungen auszuführen sind, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, beauftragt der AG den AN bereits jetzt mit der Erbringung dieser Leistungen. Der AN ist berechtigt, hierfür ein angemessenes Entgelt zu verlangen.
- d) Pauschalentgeltvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit. Dadurch werden keinesfalls die Leistungen pauschaliert (unechtes Pauschalentgelt). Spätere Änderungen des Leistungsinhalts haben Auswirkungen auf das Pauschalentgelt.
- e) Der AN ist berechtigt, nach Auftragserteilung eine Anzahlung in der Höhe von einem Drittel des vereinbarten Entgeltes in Rechnung zu stellen. Überschreitet die Leistungsfrist 1 Monat, ist der AG berechtigt, monatliche Teilrechnungen zu stellen.
- f) Ist der AG mit einer aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber dem AN in Verzug, ist der AN unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, seine Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den AG einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, sämtliche offenen Forderungen aus allen Vertragsbeziehungen fällig zu stellen und allenfalls ausgelieferte Leistungsgegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den AG von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag ist durch diese Handlungen nur zu erblicken, wenn dieser durch den AN ausdrücklich erklärt wurde.
- g) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- h) Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Ingenieurleistungen und sonstige Konsulententätigkeit nach tatsächlich angefallenem Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Als Basiswert wird hierfür eine Zeitgrundgebühr in der Höhe von € 60,50 je Stunde verrechnet. Mit der 1,0-fachen Zeitgrundgebühr werden Leistungen erfasst, welche von Technikern bzw. technischen Zeichnern erbracht werden. Für die Tätigkeit eines Projektingenieurs wird die 1,5-fache (€ 90,75/h), für Sachverständigentätigkeit die 2,0-fache Zeitgrundgebühr (€ 121,00/h) in Rechnung gestellt.
- i) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom AN genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

9.) Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des AN.

Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichtes Innsbruck vereinbart.

Es kommt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen für alle mit diesem Vertrag verbundenen Streitigkeiten zur Anwendung.

10.) Schutz der Pläne

- a) Der AN behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Der AN ist berechtigt, der AG verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des AN anzugeben. Weiters ist der AN berechtigt, das Projekt als Referenzprojekt für Werbezwecke zu verwenden.

11.) Salvatorische Klausel

- a) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung mit einem Inhalt zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.